

# Studienordnung für den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft – Lehramt Oberstufe – Berufliche Schulen (LOB)

Vom 12. Juli 2000

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 7. Februar/11. April 2002 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft am 12. Juli 2000 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98), in Verbindung mit § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) beschlossene Studienordnung für den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft / Lehramt Oberstufe – Berufliche Schulen (LOA) nach Stellungnahme des Hochschulsenats gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## § 1

### Gestaltungsbereich, Umfang und Gliederung des Studiums

Diese Studienordnung regelt das Studium des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft auf der Grundlage der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen (LPO) vom 18. Mai 1982 (Amtl. Anz. S. 143) einschließlich der Anlage 4 unter Beachtung der Rahmenstudienordnung für das Studium des Lehramts an der Oberstufe – Berufsbildende Schulen – vom 3. November 1983 (Amtl. Anz. 1985 S. 429). Der durch den Gesamtumfang fixierte Stundenrahmen wird nachfolgend unter Beachtung der inhaltlichen Vorgaben der Prüfungsordnung ausgefüllt.

Der Teilstudiengang Erziehungswissenschaft kann in acht Semestern absolviert werden. Er hat gemäß § 5 Absatz 2 der Rahmenstudienordnung einschließlich der Fachdidaktiken einen Umfang von in der Regel 40 Semesterwochenstunden (SWS). Der Zeitbedarf für die Erste Staatsprüfung ist hierin nicht enthalten. Er beträgt ohne den Zeitbedarf für die Erstellung der Hausarbeit (drei Monate) etwa ein Semester.

Das Studium gliedert sich in eine Einführungsphase (Grundstudium), eine Hauptphase (Hauptstudium) und die Abschlussphase (Erstes Staatsexamen). Die Lehrveranstaltungen des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft sollen zu etwa gleichen Teilen über das Grund- und Hauptstudium verteilt werden. Der Fachbereich bietet Lehrveranstaltungssequenzen an, deren Besuch empfohlen wird. Näheres regelt der Studienplan.

## § 2

### Ziel des Studiums

Gemäß LPO ist es das Ziel des Studiums, in Verbindung mit dem Referendariat die für die zukünftige Berufsausübung erforderlichen erziehungswissenschaftlichen Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 4 der LPO unter Berücksichtigung der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, der Pädagogischen Psychologie und des Praxisbezuges zu erwerben. Dazu gehören neben den allgemeinen Fähigkeiten und Kenntnissen auch vertiefte Kenntnisse in zwei erziehungswissenschaftlichen Gebieten und in zwei Gebieten der Didaktik der beruflichen Fachrichtung bzw. des Unterrichtsfaches (siehe auch § 6 dieser Studienordnung). Darüber hinaus soll dieser Studiengang auch für weitere Handlungsfelder im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung qualifizieren. Die Kombination des Besuchs von Vorlesungen, Seminaren, Praktika und Studiensequenzen in Vertiefungsgebieten soll diesem Ziel dienen.

## § 3

### Einführungsphase (Grundstudium)

Der Besuch einer Orientierungseinheit (OE) zu Beginn des Studiums wird dringend empfohlen. Im Anschluss daran sind die folgenden sechs bzw. sieben einführenden Lehrveranstaltungen (vergleiche § 4) zu besuchen:

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Praxisbezogene Einführung in die Erziehungswissenschaft unter besonderer Berücksichtigung berufspädagogischer/wirtschaftspädagogischer Praxisfelder (PE) | 3 SWS  |
| 2. Proseminar oder Vorlesung zur Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens   | 2 SWS  |
| 3. Proseminar oder Vorlesung zur Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt Grundlagen und Problemfelder der Berufs- und Wirtschaftspädagogik                      | 2 SWS  |
| 4. Proseminar aus dem Bereich Bildung und Gesellschaft, vorzugsweise unter besonderer Berücksichtigung der Beruflichen Sozialisation                        | 2 SWS  |
| 5. Proseminar aus dem Bereich der Pädagogischen Psychologie (nicht Berufs- oder Wirtschaftspädagogik, nicht Fachdidaktik)                                   | 2 SWS  |
| 6. Proseminar zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung   | 3 SWS  |
| 7. Proseminar in Verbindung mit einer Vorlesung zur Fachdidaktik des Unterrichtsfaches  | 4 SWS  |
| zusammen  | 18 SWS |

Einführende Veranstaltungen im Sinne der Prüfungsordnung sind also Praxisbezogene Einführungen, einführende Vorlesungen oder Proseminare. Dem Angebot der

Institute entsprechend kann das Proseminar in der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches im Grundstudium oder im Hauptstudium besucht werden.

Die Lehrenden regeln die Bedingungen für die Vergabe von Leistungsnachweisen in Lehrveranstaltungen. Die Proseminare zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfaches sollen in der Regel erst nach dem Besuch der Lehrveranstaltungen zu Nummern 1 bis 3 erfolgen. Die Aufteilung des Studienumfangs des Proseminars und der Vorlesung in der Didaktik des Unterrichtsfaches (1 + 3 oder 2 + 2 SWS) wird von der Fachdidaktik geregelt. Vorlesungsverbände mehrerer Fachdidaktiken sind möglich.

Wenn in Vorlesungen Leistungsnachweise erworben werden, entsprechen sie den Leistungsnachweisen nach Nummern 2 und 3 dieses Paragraphen.

Das Grundstudium (Einführungsphase) dauert in der Regel vier Semester. Frühestens kann es nach zwei Semestern abgeschlossen werden. Der Abschluss des Grundstudiums erfolgt durch die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung.

Nähere Hinweise zur Gestaltung des Grundstudiums finden sich im Studienplan.

#### § 4

Hauptphase (Hauptstudium) ohne Lehrveranstaltungen zu den Vertiefungsgebieten

1. Ein Hauptseminar (weiterführende Lehrveranstaltung) zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung	3 SWS
2. Ein Hauptseminar (weiterführende Lehrveranstaltung) zur Fachdidaktik des Unterrichtsfaches	3 SWS
3. Ein Hauptseminar (weiterführende Lehrveranstaltung) zu einem Gebiet der Berufspädagogik/Wirtschaftspädagogik	2 SWS
4. Ein Hauptseminar (weiterführende Lehrveranstaltung) zu einem weiteren Gebiet der Erziehungswissenschaft (nicht Berufs- oder Wirtschaftspädagogik, nicht Fachdidaktik)	2 SWS
zusammen	10 SWS

Sofern das einführende Seminar zur Fachdidaktik des Unterrichtsfaches noch nicht im Grundstudium angeboten wurde, ist ein einführendes Seminar vor dem weiterführenden Seminar zu besuchen.

#### § 5

##### Praxisbezüge

Theorie-Praxis-verknüpfende Lehrveranstaltungen sind Bestandteil des Grundstudiums (§ 3 Nummern 1 und 6) und des Hauptstudiums (§ 4 Nummern 1 und 2) sowie der Vertiefungsgebiete im Hauptstudium gemäß § 6. Zusätzlich wird im Hauptstudium ein Schulpraktikum entweder in der vorlesungsfreien Zeit (Dauer: vier Wochen als Blockpraktikum) oder semesterbegleitend an einem Tag pro Woche abgeleistet. Das Praktikum wird von einem Seminar im Umfang von 2 SWS begleitet. Im Falle des Blockpraktikums wird dieses Seminar jeweils zur Hälfte im Semester vor und nach dem Schulpraktikum besucht.

Schulpraktikum an einer berufsbildenden Schule	2 SWS
Begleitseminar zum Schulpraktikum	2 SWS
	4 SWS

#### § 6

##### Vertiefungsgebiete im Hauptstudium

Die Prüfungsordnung verlangt den Nachweis vertiefter Kenntnisse in

- zwei Gebieten der Erziehungswissenschaft (außer Fachdidaktik) und
- je einem Gebiet der Didaktik des Unterrichts der beruflichen Fachrichtung und des studierten Unterrichtsfaches oder
- zwei Gebieten der Didaktik des Unterrichts der beruflichen Fachrichtung bzw. des studierten Unterrichtsfaches.

Die Studierenden sollen mit Bezug hierauf Lehrveranstaltungen in zwei Vertiefungsgebieten besuchen:

1. Lehrveranstaltungen in einem Vertiefungsgebiet mit Bezug auf berufs- und wirtschaftspädagogische Perspektiven (außer Fachdidaktik) im Umfang von	4 bis 6 SWS
2. Lehrveranstaltungen in einem Vertiefungsgebiet in der Didaktik beruflichen Lernens in Bezug auf die berufliche Fachrichtung sowie das Unterrichtsfach im Umfang von	4 bis 6 SWS
	10 SWS

Die Studierenden können von folgenden Qualifikationsprofilen eines auswählen. Innerhalb der Profile sind sowohl berufs- und wirtschaftspädagogische Perspektiven als auch solche der Didaktik des beruflichen Lernens berücksichtigt. Neben den 8 SWS, die durch ein Qualifikationsprofil abgedeckt werden, verbleiben 2 SWS für die weitere Vertiefung nach eigener Wahl. Eine erste Orientierung über die Profile muss im Grundstudium, die Vertiefung im Hauptstudium durch eine gezielte Auswahl entsprechender Lehrveranstaltungen in den Qualifikationsprofilen erfolgen:

1. Curriculum- und Organisationsentwicklung an berufsbildenden Schulen

Studiensequenz des Qualifikationsprofils (8 SWS)	
Seminare (jeweils 2 SWS) <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundlagen und Kernprobleme der Curriculumentwicklung im Bereich berufsbildender Schulen</li> <li>– Organisations- und Teamentwicklung im Bereich berufsbildender Schulen</li> <li>– Probleme der Gestaltung und Evaluation von persönlichkeitsbildenden Lehr-Lern-Prozessen im Rahmen beruflicher Curricula</li> </ul>	Studienprojekt (2 SWS) im Rahmen eines Projektseminars zu einem der drei Bereiche
	Die Hausarbeit sollte vorzugsweise aus einem Studienprojekt heraus entstehen

2. Betriebliche Aus- und Weiterbildung

Studiensequenz des Qualifikationsprofils (8 SWS)	
Seminare (jeweils 2 SWS) <ul style="list-style-type: none"> <li>– Analyse und Beratung in der betrieblichen Aus- und Weiterbildung</li> <li>– Planung und Organisation betrieblicher Aus- und Weiterbildung</li> <li>– Entwicklung, Gestaltung und Durchführung betrieblicher Aus- und Weiterbildung</li> </ul>	Studienprojekt (2 SWS) im Rahmen eines Projektseminars in der betrieblichen Aus- und Weiterbildung
	Die Hausarbeit sollte vorzugsweise aus einem Studienprojekt heraus entstehen

3. Berufliche Bildung Benachteiligter

Studiensequenz des Qualifikationsprofils (8 SWS)	
Seminare (jeweils 2 SWS) <ul style="list-style-type: none"> <li>– Diagnostik und Analyse von Ursachen und Wirkungszusammenhängen bei der Genese von Benachteiligungen</li> <li>– Lehr- und lernpsychologische Fundierung, Planung und Organisation beruflicher Bildungsangebote für Benachteiligte</li> <li>– Entwicklung, Gestaltung und Durchführung beruflicher Bildungsangebote für Benachteiligte</li> </ul>	Studienprojekt (2 SWS) im Rahmen eines Projektseminars zur beruflichen Bildung Benachteiligter
	Die Hausarbeit sollte vorzugsweise aus einem Studienprojekt heraus entstehen

4. Internationale Kooperation in arbeits-, berufs- und wirtschaftspädagogischen Prozessen

Studiensequenz des Qualifikationsprofils (8 SWS)	
Seminare (jeweils 2 SWS) <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundlagen relevanter berufsbildungs- und entwicklungspolitischer Positionen</li> <li>– Organisationen und Arbeitsformen in der internationalen Kooperation</li> <li>– Qualitative und quantitative Programm-Evaluation im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung unter den Bedingungen internationaler Kooperation</li> </ul>	Studienprojekt (2 SWS) im Rahmen eines Projektseminars zur internationalen Kooperation in arbeits-, berufs- und wirtschaftspädagogischen Prozessen; das Studienprojekt soll möglichst einen Arbeitsaufenthalt im Ausland einschließen.
	Die Hausarbeit sollte vorzugsweise aus einem Studienprojekt heraus entstehen

Die Studiensequenz des Qualifikationsprofils besteht aus zweistündigen Seminaren zu drei Bereichen und einem Studienprojekt, welches mit einem der Seminare verbunden sein soll.

Gesamtumfang der zu besuchenden  
Lehrveranstaltungen 42 SWS

#### § 7

##### Leistungsnachweise

Für alle gemäß Prüfungsordnung zu besuchenden Lehrveranstaltungen ist die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen. Zu Beginn der Lehrveranstaltungen nennt und erläutert die Veranstalterin/der Veranstalter die Kriterien, durch deren Erfüllung die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen wird.

#### § 8

##### Zwischenprüfung und Erstes Staatsexamen

Die Zwischenprüfung wird durch den Fachbereich Erziehungswissenschaft abgenommen und ist in einer eigenen Zwischenprüfungsordnung geregelt. Das erste Staatsexamen wird durch das Lehrprüfungsamt abgenommen. Die Feststellung des ordnungsgemäßen Abschlusses des

Studiums erfolgt durch das Lehrprüfungsamt im Rahmen der Zulassung zum Ersten Staatsexamen.

#### § 9

##### Studienberatung

Die Studienberatung findet in den Orientierungseinheiten, in den Sprechstunden der hauptamtlich Lehrenden im Rahmen der Zwischenprüfung und gegebenenfalls im Rahmen der Mentorenbetreuung statt. Beratungsgrundlage ist neben dieser Studienordnung der Studienplan.

Die Einhaltung der Vorschriften dieser Studienordnung ermöglicht ein ordnungsgemäßes Studium.

#### § 10

##### In-Kraft-Treten

Die Studienordnung tritt zu Beginn des Sommersemesters 2002 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die nach In-Kraft-Treten dieser Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben.

Hamburg, den 15. Mai 2002

**Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1855